



April 2020

COVID-19 –Staatsbeiträge bei Arbeitsverhinderungen (Antivirus-Programm)

Unter Berücksichtigung der Situation und der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus wollen wir Ihnen einige nützliche Informationen über die Staatsbeiträge bei Arbeitsverhinderungen geben.

Am 31. März 2020 hat die tschechische Regierung die vom Staat gewährten Beiträge bei Arbeitsverhinderung im Rahmen des durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung verwalteten „Antivirus“-Programms beschlossen. Es wurden zwei Regime genehmigt, Regime „A“ und Regime „B“ mit Teiltypen von Arbeitsverhinderungen.

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf einen Beitrag (Kurzarbeitsgeld), wenn die Arbeitsverhinderung in Folge der Seuche COVID-19 eingetreten ist, wobei angenommen wird, dass die eingetretenen Arbeitsverhinderungen auf Seiten des Arbeitgebers mit der Seuche COVID-19 zusammenhängen. Das Programm bezieht sich auf Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis, bei denen es keine Kündigungsfrist gibt und die nicht gekündigt werden dürfen.

Regime A

A1 – Quarantäne des Arbeitnehmers

- Bezieht sich auf die Arbeitnehmer, für die Quarantäne angeordnet wurde.
- Der Arbeitnehmer erhält einen Lohnersatz in der Höhe von 60 % des reduzierten Durchschnittsverdienstes.
- Der Staat gewährt dem Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe von 80 % des an den Arbeitnehmer gezahlten Lohnersatzes.
- Die maximale Höhe dieses Beitrags beträgt monatlich CZK 39.000,00.

A2 – amtliche Betriebsschließung

- Bezieht sich auf jene Fälle, bei denen beim Arbeitgeber eine amtliche Betriebsschließung angeordnet wurde.
- Der Arbeitnehmer erhält einen Lohnersatz in der Höhe von 100 % des Durchschnittsverdienstes.
- Der Staat gewährt dem Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe von 80 % des gezahlten Lohnersatzes einschließlich Abgaben.
- Die maximale Höhe dieses Beitrages beträgt monatlich CZK 39.000,00.

Regime B

B1 – fehlende Arbeitnehmer – „Erkrankungshäufigkeit“

- Bezieht sich auf jene Fälle, in denen der Arbeitgeber nicht im Stande ist, dem Arbeitnehmer Arbeit zu zuweisen, weil ein Großteil der anderen Arbeitnehmer (gem. den Webseiten des Ministerium für Arbeit und Sozialsachen 30 % und mehr) wegen Arbeitsverhinderungen auf ihrer Seite (Krankheit, Quarantäne, Kinderbetreuung) am Arbeitsplatz nicht anwesend ist.
- Der jeweilige Arbeitnehmer erhält einen Lohnersatz in der Höhe von 100 % des Durchschnittsverdienstes.
- Der Staat gewährt dem Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe von 60 % des gezahlten Lohnersatzes einschließlich Abgaben.
- Die maximale Höhe dieses Beitrages beträgt monatlich CZK 29.000,00.

B2 – Stillstände

- Bezieht sich auf jene Fälle, in denen beim Arbeitgeber eine eingeschränkte Verfügbarkeit der Eingänge für die Produktion oder für die Erbringung von Dienstleistungen (fehlende Materialien, Rohstoffe, Unterlagen) vorliegt.
- Der Arbeitnehmer erhält einen Lohnersatz in der Höhe von 80 % des Durchschnittsverdienstes.
- Der Staat gewährt dem Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe von 60 % aus dem gezahlten Lohnersatz einschließlich Abgaben.
- Die maximale Höhe dieses Beitrages beträgt monatlich CZK 29.000,00.

B3 – Teilweise Arbeitslosigkeit - Kurzarbeit - Auftragsrückgang

- Bezieht sich auf jene Fälle, in denen der Arbeitgeber durch Rückgang von Aufträgen, Vertrieb oder Nachfrage betroffen ist.
- Der Arbeitnehmer erhält einen Lohnersatz in der Höhe von mindestens 60 % des Durchschnittsverdienstes.
- Der Staat gewährt dem Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe von 60 % aus dem gezahlten Lohnersatz einschließlich Abgaben.
- Die maximale Höhe dieses Beitrages beträgt monatlich CZK 29.000,00.

Es wird auch noch ein nachträgliches Regime für Unternehmen mit ununterbrochenem Betrieb vorbereitet.

Administration der Anträge

Das Programm beginnt am 6. April 2020 zu laufen, wobei die Beiträge bereits für März 2020 beantragt werden können. Der Beitrag wird durch das Arbeitsamt gewährt. Die Auszahlung des Beitrags wird jeweils nach dem Ende der Berichtsperiode, dh nach Ablauf des Kalendermonats, beantragt.

Die Anträge werden elektronisch mit einer Web-Applikation gestellt. Mit dem Antrag wird auch ein Nachweis über die Eröffnung eines Kontos des Antragstellers vorgelegt, auf das die Finanzmittel vom Arbeitsamt überwiesen werden. Aufgrund des Antrags wird der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Arbeitsamt automatisch erstellt. Die Vereinbarung gilt als abgeschlossen, wenn die vom Arbeitsamt unterzeichnete Vereinbarung an den Antragsteller zurückgeschickt wird.

Aufgrund der dem Arbeitsamt vorgelegten Verrechnung der ausgezahlten Lohnersatzzahlungen einschließlich Abgaben wird der Beitrag dem Arbeitgeber auf sein Konto überwiesen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.